

Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungsanlage

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung „Mittlerer Weisachgrund“ folgende

Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungsanlage

§ 1

Beitragshebung

Der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Mittlerer Weisachgrund erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung der Entwässerungsanlage für das Gebiet des Zweckverbandes durch folgende Maßnahmen:

- Mischwasserbehandlung für das Kanalsystem
- Ertüchtigung der Kläranlage
- Sanierung von Kanälen

Der Gesamtaufwand beläuft sich auf voraussichtlich 570.000 Euro brutto.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluß an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie –auch aufgrund einer Sondervereinbarung- an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahme tatsächlich beendet ist und der Beitragstatbestand verwirklicht ist. Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist die Verbesserungsmaßnahme sowie der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung. Bis zum Abschluss der Maßnahme können Vorausleitungen erhoben werden.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

2) Beitragspflichtige Grundstücksfläche ist die Fläche der Grundstücke im Sinne des § 2 der EWS.

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m²,
- bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m² begrenzt.

Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur dann herangezogen, soweit sie ausgebaut sind; die Berechnung erfolgt mit 2/3 der darunter liegenden Geschossfläche.

Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder die der Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstückes für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
- im Fall der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Fall des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteiles im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- Für die bei einem Gebäudeabbruch, für dessen Geschossfläche bereits ein Beitrag geleistet war, freiwerdende, d.h. nicht mehr überbaute Grundstücksfläche, wird die Beitragsleistung nicht erstattet bzw. nicht verrechnet.

- 5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossfläche und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksfläche neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten.

Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprünglichen Beitrag entrichtet worden ist.

§ 6 Beitragssatz

Der Verbesserungsbeitrag wird zu einem Drittel nach der Grundstücksfläche und zu zwei Drittel nach der Geschossfläche berechnet.

Der Verbesserungsbeitrag beträgt

- | | |
|-----------------------------|--------|
| a) pro qm Grundstücksfläche | € 0,44 |
| b) pro qm Geschossfläche | € 3,31 |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

Er wird in drei Raten erhoben:

Die Vorauszahlungen werden auf der Grundlage des voraussichtlichen Gesamtbeitrages wie folgt erhoben:

- 35 % im Oktober 2013
- 35 % im September 2014
- 30 % nach Abschluss der Maßnahme voraussichtlich im Februar 2015.

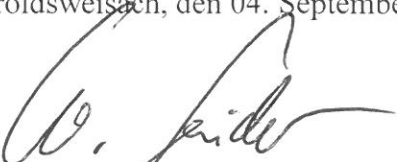
§ 8 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Mittlerer Weisachgrund für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Maroldsweisach, den 04. September 2013



W. Schneider, 1. Vorsitzender

Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt des Landratsamtes Haßberge Nr. 10 v.10.10.2013